

# EDICT

die

## Religions-Verfassung

in den

## Preussischen Staaten

betreffend.



4263

---

De Dato Potsdam, den 9. Julii 1788.

---

Berlin,

gedruckt bey George Jacob Decker und Sohn, Königl. Geheim. Ober- Hof- Buchdrucker.

No. 6617

Hist. Boruss.

87,59 bx

R. XXV. S. no. 67.

1773

1773

Rechnung

1773

Rechnung

1773



Im Jahr 1773

...

...



Wir Friedrich Wilhelm,  
 von Gottes Gnaden, König von  
 Preussen, Marggraf zu Brandenburg,  
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerkt haben, wie nöthig es dereinst seyn dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlachtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät darauf bedacht zu seyn, daß in den Preussischen Landen die Christliche Religion der Protestantischen Kirche, in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen, und der daraus entstehender Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Untertanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nemlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bey ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben: Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen

nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehr Felnen fernern Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernstlich zu denken, und in gegenwärtigem Edict Unsere unveränderliche Willensmeinung über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1.

befehlen, wollen, und verordnen Wir demnach, daß alle drey Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nemlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2.

soll die den Preussischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheyen, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frey handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erkennen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frey anheim gestellet bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und die Dohmische Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freyheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der Christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Nahmen, gottesdienstlicher Versammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerley der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen, im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde. Wie Wir denn überhaupt

§. 3.

alles und jedes Proselytenmachen bey allen Confessionen ohne Unterschied ernstlich verbieten, und nicht wollen, daß Geistliche oder andere Leute von verschiedenen Religionspartheyen sich damit abgeben sollen, ihre eigenthümlichen Lehrsätze und besondern Meinungen in Glaubenssachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß sind, entweder aufzudringen, oder sie auf irgend eine Weise zur Annehmung derselben zu verleiten und zu überreden, und also die Gewissensfreyheit des andern zu beeinträchtigen. Ganz verschieden hiervon ist indessen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigener, freyer Ueberzeugung für seine Person von einer Confession zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt seyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religionsveränderung bey der Behörde anzuzeigen.

§. 4.

S. 4.

Da man auch dieses Proselytenmachen der Römisch-Catholischen Geistlichkeit von seher Schuld gegeben hat, und ansezt von neuem verlauten will, daß verkleidete Catholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den Protestantischen Ländern heimlich umher schleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen; als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz, besonders der Catholischen Geistlichkeit in Unsern gesamtten Staaten, sondern befehlen auch Unsern Oberconsistoriis, wie nicht minder Unsern übrigen Dycasteriis, desgleichen allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken, und hievon dem Geistlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

S. 5.

So sehr Uns das Proselytenmachen bey allen Confessionen zuwider ist, indem es allerley verdriessliche Folgen bey der Volksmenge haben kann, so angenehm ist es Uns dagegen zu sehen, daß die Geistlichkeit sowohl, als Personen weltlichen Standes, sie seyn Reformirte, Lutherische oder Römisch-Catholische Glaubensgenossen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Absicht ihrer Religion, mit einander gelebt haben: Wir ermahnen sie daher, diese gute Harmonie untereinander ferner sorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen seyn, wenn die verschiedenen Confessionen sich, in Absicht ihrer Kirchen und Bethäuser zu Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise, einander hülfliche Hand bieten, sondern es wird Uns sothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum besondern Wohlgefallen gereichen.

S. 6.

Wir verordnen zugleich, daß bey der Reformirten sowohl, als Lutherischen Kirche die alten Kirchenagenden und Liturgien ferner beygehalten werden sollen; nur wollen Wir bey beiden Confessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außer wesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt werden, als welches Unserm Geistlichen Departement beider Protestantischen Confessionen überlassen bleibt. Dieses Unser Geistliches Departement hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabey in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu seyn, weil

S. 7.

Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der Protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freyheiten, in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession, erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der Protestantischen Kirche und der Christlichen Religion überhaupt wegläugnen, und in ihrer Lehrart einen Modethon annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würden. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen:

**Aufklärung,**

unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwurfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornehmlich an das Ge-

Mens

heimniß des Veröhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines Christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die Christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bey ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der Christlichen Kirche in ihren jedesmaligen Symbolischen Büchern einmal vestgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modellehrer preis gegeben, und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubet und sie also unglücklich gemacht werden.

S. 8.

Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger, oder Schullehrer der protestantischen Religion bey unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der in vorigen S. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irthümer in so fern schuldig machen soll, daß er solche Irthümer bey der Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen, und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu flügeln, und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionsfachen nach seinen Kopf und Gutdünken handele, und es ihm frey stehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums das Volk so oder anders zu lehren, sie nach bloßem Willkür beyzubehalten oder wegzuworfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar fest stehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubensfachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher die christliche Religion nach den drey Haupt-Confessionen, nemlich der reformirten, lutherischen und römischkatholischen Kirche gewesen, bey der sich die Preussische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst in dieser politischen Rücksicht, durch jene so genannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, Wir im mindesten nicht gemeynet sind. Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drey Confessionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religions-Parthey mit sich bringet, denn hiezu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in seinem besondern Posten angestellet ist. Lehret er etwas anders, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernstester Wille ist daher, auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewissensfreyheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen, und weit entfernt sind, ihnen bey ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andere Ueberzeugung in Glaubensfachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Confession vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft

schafft

schaft über sein Gewissen anmaßen; allein, selbst nach seinem Gewissen müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu seyn; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegriff der Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das seyn und bleiben, wofür er sich ausgiebt. Indessen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreyheit überhaupt, ansezt insofern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehende Geistlichen, von denen es auch bekannt seyn möchte, daß sie leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffs ihnen bey dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierinn Unserm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Confession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen: so soll ein solcher vorseßlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unsehlbarer Cassation und noch härter bestraft werden.

§. 9.

Unser geistliches Departement, sowol der Reformirten als Lutherischen Confession, erhält also hiedurch den gemessensten Befehl, stets ein offenes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thun, und dasjenige, was in vorhergehenden §. 8. gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte, und müssen bey beiden Protestantischen Confessionen die jedesmaligen Ministres und Chefs dieses Departements Uns dafür einsehen und haften, weil Wir es ihnen auf ihr Gewissen binden, und Uns übrigens völlig auf sie verlassen, daß sie als treue Diener des Staates über die Aufrechthaltung dieses landesherrlichen Edicts, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade stets wachen werden.

§. 10.

Dem Vorigen gemäß, befehlen Wir also den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet seyn zu lassen, daß die Besetzung der Pfarren sowol, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrtheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schul-Ämter durch solche Subjecte geschehe, an deren innern Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursache habe; alle übrige Aspiranten und Candidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müssen und sollen davon ohne Anstand zurück gewiesen werden, als worinn Wir besagten beiden Ministres stets freye Macht und Gewalt lassen wollen.

§. 11.

Nachdem aus allen diesem sattsam erhellet, daß es Uns ein großer Ernst ist, die christliche Religion in Unsern Staaten aufrecht zu erhalten, und so viel in Unserm Vermögen stehet, wahre Gottesfurcht bey dem Volke zu befördern; so ermahnen Wir alle Unsere getreue Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befeißigen, und werden Wir bey aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder Gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen, noch im Kleinen seyn kann.

§. 12.

Da die Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage in verschiedenen Edicten Unserer gottseligen Vorfahren in dem Edict d. d. 17ten December 1689, und in dem Patent d. d. 24sten Junii 1693, desgleichen in dem Edict d. d. 28sten October 1711, und d. d. 10ten Februar 1715, auch in der Declaration dieses Edicts d. d. 18ten Aug. 1718 bereits anbefohlen worden ist; so sollen sothane Edicte im Ganzen betrachtet, keinesweges

weges aufgehoben seyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein besonderes Policey-  
Gesetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das nähere zu verordnen und  
festzusetzen.

S. 13.

Der geistliche Stand soll von niemand verachtet und gering geschäzet oder gar ver-  
spottet werden: als welches Wir jederzeit höchst mißfällig vermerken, und dem Befinden  
nach nicht ungeahndet lassen werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen  
Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das  
Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bey aller Gelegenheit besondere Rücksicht neh-  
men, und um ihnen davon sogleich einen Beweis zu geben, wollen Wir das von Unsers  
in Gott ruhenden Großvaters Majestät erlassene Edict d. d. 14ten October 1737 die  
Befreyung ihrer Kinder vom Soldatenstande betreffend, hiemit erneuern und dahin be-  
stimmen, daß alle Prediger-Söhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schul-  
Collegen in den Städten, wo Cantons sind, wenn sie sich den Wissenschaften, oder auch  
den bildenden Künsten, desgleichen dem Commercio widmen, darunter begriffen seyn  
sollen. Wosfern sie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder aber  
als Studirende nichts gelernt haben, und nach dem Examine abgewiesen werden, so  
soll jene Befreyung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieserhalb an die Regis-  
menter zu ihrer Achtung in den Cantons erlassen.

S. 14.

Schließlich befehlen Wir Unsern sämtlichen Diocasteris, desgleichen allen übrigen  
Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes in Unserm Königreiche und gesamt  
Staaten, ob diesem Edict mit aller Strenge und Aufmerksamkeit zu halten; Für die  
übrige Geistlichkeit aber und alle Unsere getreue Vasallen und Unterthanen verordnen  
Wir, sich in ihren jedesmaligen Verhältnissen darnach zu achten, und geschiehet dadurch  
Unser so ernstlicher als gnädiger Wille. Gegeben Potsdam, den 9ten Junii 1788.

Friedrich Wilhelm,



v. Carmer. v. Dörnberg. v. Woellner.

H. Bonus 87, 59 <sup>ba</sup>